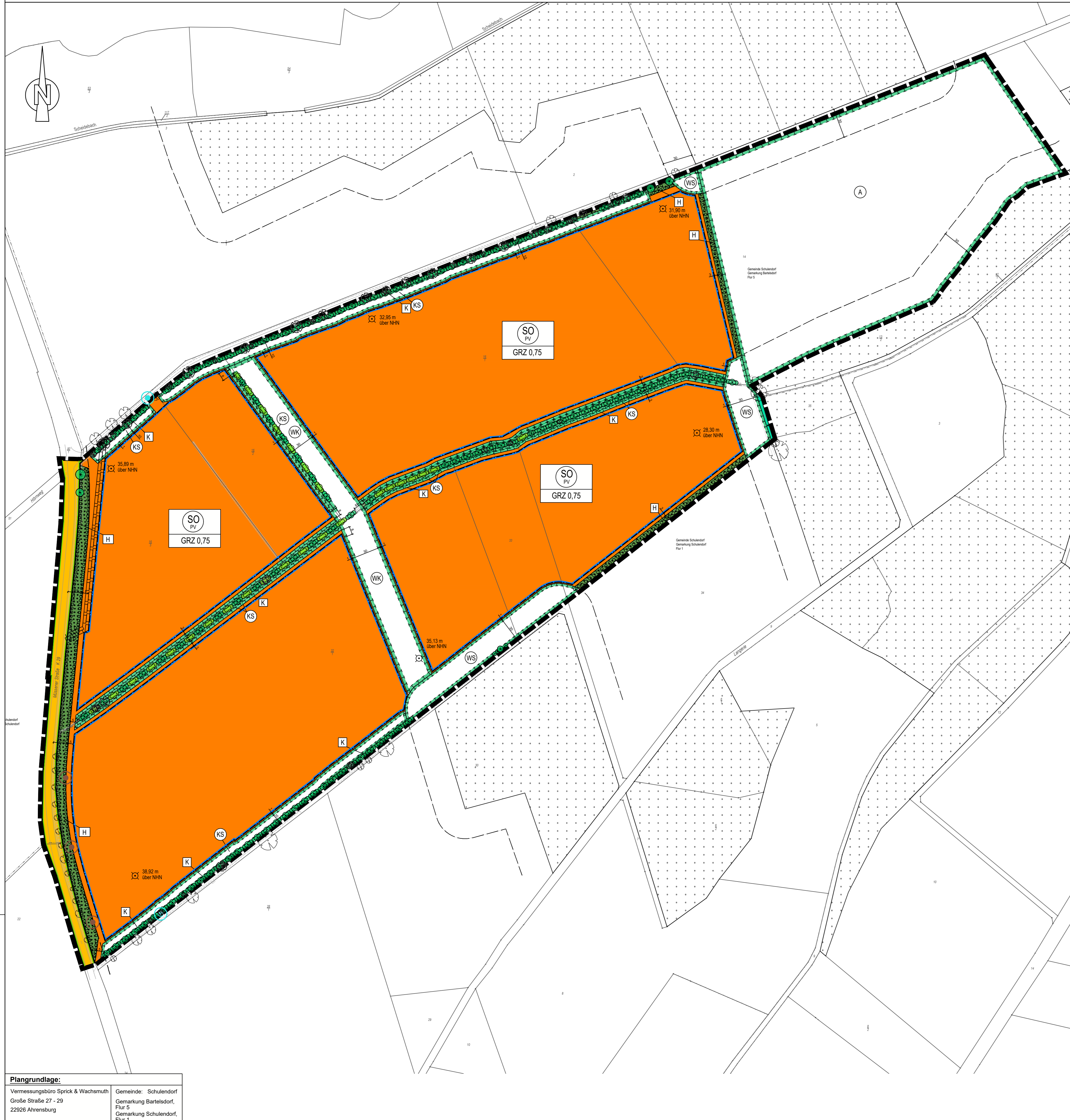


Satzung der Gemeinde Schulendorf über den Bebauungsplan Nr. 8 - "Photovoltaikanlagen III"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

M.: 1:2000



Plangrundlage:
 Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth
 Große Straße 27 - 29
 22099 Arensburg

Gemeinde Schulendorf
 Gemarkung Bartelsdorf, Flur 2
 Gemarkung Schulendorf, Flur 1

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien hier: Photovoltaik	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung GRZ 0,75 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Private Grünfläche Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Knick	
	Feldhecke	
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
	Flächen für den Wald	

Planzeichen	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Wildkorridor mit Knickanpflanzung	
	Ausgleichsfläche	
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Aufwertung von Knicks	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	
	Sonstige Planzeichen	
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten SH Netz AG	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Geschützter Knick
	Waldschutzstreifen
	Anbauverbotszone hier: 15 m an Kreisstraße 73 (K 73)
	Darstellungen ohne Normcharakter
	Vorh. Flurstücksgrenze
	Vorh. Flurstücksnummer
	Vorh. Gebäude
	Kronenbereich
	Überhälter im Knick
	Wald außerhalb des Plangebietes
	Beregnungsbrunnen (Bestand)
	Wasserentnahmestellen (neu)

Teil B - Text

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 § 11 und § 18 BauNVO)
 - In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier Photovoltaikanlagen, bestehend aus Unterkonstruktion und Solarmodulen zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Energiespeicher (Grün- oder Graustromspeicher, max. 2.000 m³), Löschwasserkrissen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
 - Die notwendigen Einfriedungen sind nur innerhalb sowie entlang der Grenze der sonstigen Sondergebiete zulässig.
 - Entlang der Mütsener Straße (K 29) sind Einfriedungen erst in einem Abstand von 20 m zum bestehenden Fahrbahnrand zulässig.
 - In dem sonstigen Sondergebiet muss der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche mindestens 0,8 m über Geländeoberfläche betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 4,0 m beschränkt.
 - Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten), sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.
 - Unter Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gemäß § 2 LBO).
 - Die PV-Modulreihen haben untereinander einen Abstand von mindestens 2,50 m aufzuweisen.
- Die Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO PV, gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) endet nach endgültiger Aufgabe der Nutzung des Plangebietes für den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA), etwa wegen endgültiger Betriebseinstellung der PVA. Als Nachnutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.
- Grundflächenzahl (GRZ)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 5 BauNVO, § 22 BauNVO)

Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 5 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig.
- Führung von Versorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Das Verlegen von Erdkabeln ist auf allen Flächen des sonstigen Sondergebietes zulässig, sofern eine Verlegung nicht innerhalb der Kronenraumbereiche der Einzelbäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m erfolgt.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Die unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete sind gemäß den jeweiligen Standortbedingungen als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Bestehende Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Die Pflege erfolgt durch Mahd oder Beweidung. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist jegliche Zufütterung zu unterlassen.
 - Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Wildkorridor“ (WK) und „Waldschutzstreifen“ (WS) sind als Ackerbrache zu entwickeln. Dazu ist der Aufwuchs alle 2 - 3 Jahre zu graben. Ein Umbruch der Fläche ist ebenfalls zulässig. Nicht zulässig sind Ansaaten sowie der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie Bodenveränderungen. Zusätzlich ist im nördlichen Bereich sowie direkt nördlich des querlaufenden Knicks im mittleren Bereich jeweils eine Durchfahrt für Wartungsfahrzeuge sowie südlich des querlaufenden Knicks jeweils eine Zufahrt zu den südlichen Bereichen zulässig (wasserdurchlässige Befestigung). Die Zufahrten sind Teil des Wildkorridors und liegen außerhalb der Umzäunung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV). Die westliche Begrenzung des Wildkorridors bildet im nördlichen Bereich ein aufzuwendender Knick (s. Ziff. 5.2 und 5.3). Jagdliche Einrichtung dürfen nicht auf den Ausgleichsflächen, insbesondere an den Wechselkorridoren, aufgestellt werden um ihre Funktion nicht zu beeinträchtigen.
 - Als Ergänzung zu Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 ist auf allen Maßnahmenflächen mit dem Entwicklungsziel „Wildkorridor“ (WK), „Waldschutzstreifen“ (WS) und „Knickschutzstreifen“ (KS) eine Mahd bzw. Flächenbearbeitung erst ab dem 01.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Großvieheinheiten zzgl. Nachzucht) ist ganzjährig möglich.
 - Pflegeumbürde, Walzen, Abschleppen, Streuen, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Düngemitteln oder chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist auf allen Maßnahmenflächen sowie in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten unzulässig.
 - Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“ (KS) sind zu einer blütenreichen Gras- und Krautflur zu entwickeln (Einsaat mit Regio Saat) und zur baulichen Nutzung hin durch einen mind. 1,5 m hohen Zaun einzufrieden, welcher bereits vor der Bauphase zu errichten ist. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind im Bereich des Knickschutzstreifens und im Kronenraumbereich der Überhälter nicht zulässig. Die Pflege erfolgt durch jährliche Mahd ab 01.07., das Mähgut ist abzufahren.
 - Die Solarmodule sind ausschließlich ohne chemische Reinigungsmittel zu reinigen.
 - Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie in den tatsächlichen Kronenraumbereichen zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der Überhälter und Einzelbäume unzulässig.
 - Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.
 - Die Wege in dem sonstigen Sondergebiet sowie die Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.
 - Der Geländevertiefung ist zu erhalten. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag und eine großflächige Planierung bzw. Neivellierung der Fläche (> 1.000 m²) nicht zulässig. Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodenaushub ist flächentreu zu verwenden.
 - Notwendige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 20 cm zu betragen.
 - Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen CEF-01 und CEF-02 (gem. Artenschutzgutachten)

Ausgleich Revierverlust Feldlerche:
 Erforderlich wird ein Ausgleich für 4 Revierpaare der Feldlerche. Gem. der Unterlage „Bestandsdaten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel“ (LUR 2015) eignet sich Extensivgrünland mit einer Größe von min. 3 ha oder Ackerbrache mit einer Größe von min. 1,5 ha als Ausgleich für je 1 Revierpaar der Feldlerche.
 Ausgleichsflächen dürfen noch nicht besiedelt sein oder müssen durch eine Nutzungsänderung so aufgewertet werden, dass zusätzliche Revierpaare aufgenommen werden können.
 CEF-01 (3 Revierpaare):
 3 von 4 Revierpaaren werden auf dem östlich angrenzenden Flurstück 14 auf ca. 6,5 ha ausgleichend. Die Fläche ist Teil des Geltungsbereiches und wird als Maßnahmenfläche mit dem Entwicklungsziel Ackerbrache festgesetzt. Es gelten die Pflegevorgaben gemäß Ziff. 6.1 (Zuordnungsfestsetzung).
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
 - Sämtliches Pflanzgut hat den Technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen) zu entsprechen. Es sind gebietseneigene Gehölze gemäß § 40 BNatSchG aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Es kann auch Pflanzgut welches dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt, mit dem entsprechenden Herkunftsgebiet verwendet werden. Für alle Gehölze ist der Herkunfts nachweis, entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetz, vorzuweisen.
 - Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau des Knicks erhalten bleibt bzw. gefördert wird. Alle 20 m ist ein Überhälter zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bäume ab einem Stammdurchmesser von 50 cm sowie mehrstämmig Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 25 cm dürfen nicht gefällt werden.
 - Auf dem bestehenden Wall nördlich des querlaufenden Knicks ist am westlichen Rand des Wildkorridors (WK) der Knick durchgängig mit zweireihig gesetzten standorttypischen Laubgehölzen zu bepflanzen bzw. zu ergänzen und zu pflegen (Ausnahme Durchfahrt im Norden). Alle 20 m ist ein Überhälter als Heister der Qualität Heister, 150 - 200 cm Höhe zu setzen.
 - Mit Ausnahme der dargestellten Wartungswege sind alle vorhandenen Knickklücken zu schließen und mit standorttypischen Gehölzen zu bepflanzen.

Hinweis: Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen, erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Leitungen sind außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu verlegen.

- Auf allen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Feldhecke“ (H) ist eine Gehölzpflanzung mit Schutzstreifen anzulegen und als dichte Hecke zu entwickeln. Vorhandene Gehölze können integriert werden. Die Anlage erfolgt mit Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,00 m. Die Hecke ist mindestens 4-reihig anzulegen mit einem Abstand von 70 cm in der Reihe, es entsteht eine Breite von etwa 3,0 m. Es sind ausschließlich standorttypische Arten gemäß den Artenlisten des Umweltausschusses zu verwenden.
 - Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen.
 - Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig, sofern die Anpflanzung mit den Entwicklungszielen der Maßnahmenflächen vereinbar ist.
 - Zuordnungsfestsetzung** (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 - Der erforderliche interne Ausgleich als multifunktionale Ausgleichsfläche für flächigen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Ausgleich für 9 Revierpaare der Feldlerche (CEF-Maßnahme) ist in einer Größe von 6,5 ha innerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 14 (teilweise) der Flur 5 der Gemarkung Bartelsdorf vorgesehen. Entwicklungsziel ist hier die Herstellung einer mehrjährigen Ackerbrache mit Selbstbegrünung.
 Zur regelmäßigen Pflege sind Mäharbeiten alle 2 Jahre erforderlich und erfolgen zwischen September und Februar. Das Mähgut muss abgefahren werden. Alle 4 Jahre ist zusätzlich eine Bodenbearbeitung (Grubben, Fräsen), ebenfalls zwischen September und Februar, durchzuführen.
 - Die Ausgleichsfestsetzung endet nach endgültiger Aufgabe der Nutzung des Plangebietes für den Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage (SFA), etwa wegen endgültiger Betriebseinstellung der SFA. Als Nachnutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.
 - Örtliche Bauvorschriften** (§ 86 Landesbauordnung (LBO))
 - Werbeanlagen**
 Als Werbeanlage sind unbeleuchtete Informationstafeln im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 15 m² zulässig.
 - Hinweise**
 - Artenschutz**
 - Aus Gründen des Artenschutzes eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen.
 - CEF-02 (1 Revierpaar)
 In Büchen werden auf dem Flurstück 97 nördlich der K 73 (Haidweg) ca. 8,5 ha als Ackerbrache entwickelt. Von den 8,5 ha werden 1,5 ha für den Ausgleich eines Revierpaares genutzt.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01
 Fledermausfreundlicher Bau:
 Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden.
 Alternativ:
 Wenn Arbeiten im Dunkeln zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass nicht durch die Planung betroffene Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdbereiche und Flugstrassen nicht zu entfernen. Baustrahler etc. sind nur bei Bedarf anzuschalten und dann entsprechend auszurichten sowie nach oben und zu den Seiten abzuschirmen, sodass das Licht möglichst wenig streut.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02
 Vermeidung Funktionsverlust bzw. Habitatverlust:
 Die durch die Planung definierten Knickschutzstreifen (entlang der Flugrouten im Norden und Süden mit einer Breite von 10 m) sind mit gebietsheimischer Regio Saat (Ursprungsregion 1) zu begrünen. Die Standortbedingungen sind bei der Auswahl der Arten zu berücksichtigen. Angelegt werden so mehrjährige Blühflächen als Pufferzonen entlang der Flugstrahlen an Knicks. Die Blühstreifen sind bei Bedarf über den Gesamtzeitraum der Betriebsphase der PV-Anlage nachzusäen. Die Pflege erfolgt extensiv.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03
 Bauzeitenregelung Brutvögel:
 Die Arbeiten zur Bauaufreimung (Vegetationsbeseitigungen, Erschließung mit Baustraßen etc.) sowie die eigentlichen Bauarbeiten inkl. Zaunbau erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.
 Alternativ, sofern die Baumaßnahmen in der o.g. Aktivitätszeit der Vögel beginnen oder Teilbereiche bis zu einem Baubeginn in der Brutperiode längere Zeit brachliegen:
 Ökologische Baubegleitung:
 Für Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode werden Besatzkontrollen durch eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt. Über Negativnachweise und einen an die ggf. vorkommenden Brutvögel angepassten Bauablauf sind in Abstimmung mit der UNB Bauarbeiten in Teilbereichen auch innerhalb der Brutperiode möglich. Besatzkontrollen und Negativnachweise sind lediglich in kleineren Teilflächen möglich, nicht jedoch für das gesamte Plangebiet leistbar. Für einen angepassten Bauablauf sind ggf. geeignete Vergrämußmaßnahmen in Teilbereichen, die eine längere Zeit brachliegen, in Abstimmung mit der UNB umzusetzen (z.B. regelmäßiges Grubben oder der Einsatz von Flatterbändern), sie wären vor der Brutperiode umzusetzen.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04
 Bauzeitenregelung Rotmilch:
 Sollte die Erschließung des Plangebietes mit Baustellenverkehr widererwarten über die Straße Langenle südlich des Geltungsbereiches erfolgen, dann ist dies nur außerhalb der Brutperiode des Rotmilchs (1. März bis 15. Juli) zulässig.
- Kompensationsnachweis**

Für ein weiteres Revierpaar der Feldlerche ist auf dem Flurstück 97, Flur 2, Gemarkung Nüssau, Gemeinde Büchen weiterer Ersatz zu schaffen. Dieser Ersatz erfolgt in Kombination mit dem Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 70 der Gemeinde Büchen.

Entwicklungsziel ist auf dieser Fläche die Herstellung einer mehrjährigen Ackerbrache mit Selbstbegrünung. Zur regelmäßigen Pflege sind Mäharbeiten alle 2 Jahre erforderlich und erfolgen zwischen September und Februar, das Mähgut muss abgefahren werden. Alle 4 Jahre ist zusätzlich eine Bodenbearbeitung (Grubben, Fräsen), ebenfalls zwischen September und Februar durchzuführen.
- Bodenschutz**

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 20a BauGB; Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (§ 12 BBodSchV) des Bundesbodenschutzgesetzes (u.a. § 7 BBodSchG; Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (u.a. §§ 2 und 6 KWVG) einzuhalten.
- Archäologie**

Auszug Archäologische Landesaufnahme, Quelle: Archäologisches Landesamt SH

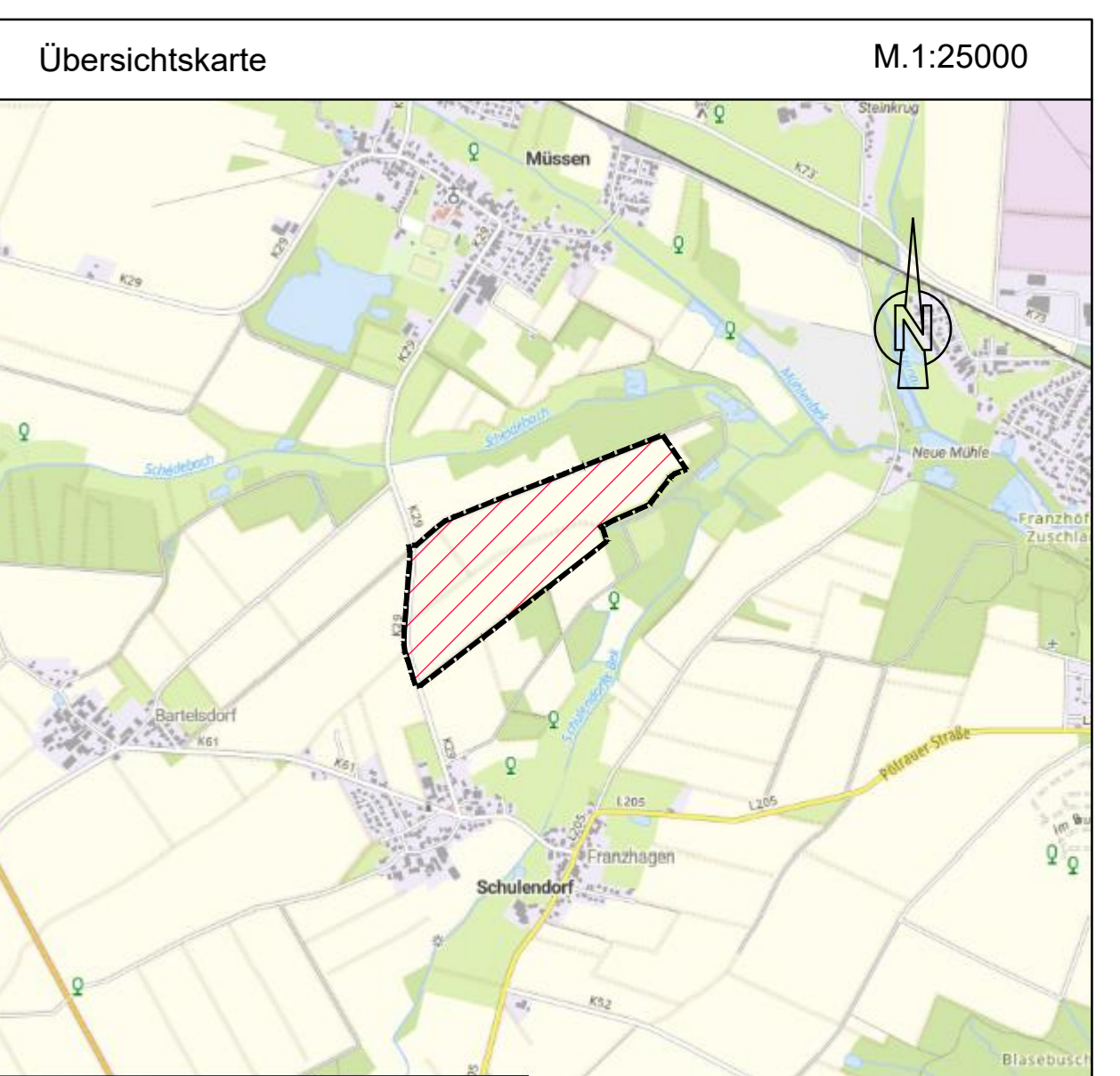
Innhalb des Plangebietes befinden sich zum Teil archäologische Interessengebiete, daher ist mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Innhalb des in der nebenstehenden Abbildung rot markierten Bereiches gem. der archäologischen Landesaufnahme ist auf Erdingriffe zu verzichten (von Rammkopfen der Solotische abgesehen, gem. sind hier z.B. Kabelgräben, Fundamente für Trafot-Häuschen, Erdarbeiten für Zuwegungen etc.) Weitergehende Abstimmungen sind im Zuge der Objektplanung vorzusehen.

Es ist jedoch grundsätzlich auf eine möglichst eingriffarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Erhalten fester Fundamente zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.
- Vorschriften**

Die oder Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindervertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlagen III", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Satzung der Gemeinde Schulendorf über den Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlagen III"

Kreis Herzogtum Lauenburg